

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) hat der Kreistag am 17. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	113.700.320 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>118.085.170 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-4.384.850 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.147.500 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.643.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	-4.495.500 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.495.500 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.442.410 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	1.053.090 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 4.495.500 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 5.600.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 4.384.850 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 17. Dezember 2018 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2018 (Amtsbl. I S. 832), wird auf **48,0314 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 K FAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das

Ausgleichsjahr 2019 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 17. Dezember 2018

Landkreis St. Wendel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Recktenwald'.

**(Udo Recktenwald)
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. §189 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 5.600.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 4.080.000 € und,
- gem. § 19 Abs. 1 KFAG den festgesetzten Umlagesatz in Höhe von 48,0314%.

St. Ingbert, 29.05.2019
gez. Dr. Christof Hoffmann
Dr. Christof Hoffmann

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme vom 17.06.2019 bis einschließlich 26.06.2019 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 06.06.2019
Landkreis St. Wendel
Recktenwald, Landrat